

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter, und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/3049 –**

### **Zukunft der Künstlersozialversicherung**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat mit Beschluss vom 3. November 1999 die Bundesregierung zur Abgabe eines „Berichts über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland“ bis zum 31. März 2000 aufgefordert (vgl. Kurzprotokoll des Haushaltsausschusses Nr. 35, S. 101). Zugleich wurde die Vorlage eines Gesetzentwurfs der Regierung zur Reform der Künstlersozialversicherung bis Ende April 2000 angemahnt.

Mit Veröffentlichung vom 10. März 2000 hat der Deutsche Kulturrat seine Vorstellungen zur Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes dargelegt. Der Deutsche Kulturrat beklagt in diesem Zusammenhang „Lücken bei der Erfassung der zahlungspflichtigen Verwerter besonders im Hinblick auf diejenigen Abgabepflichtigen und Unternehmen, die nicht der Kultur- und Medienwirtschaft zuzurechnen sind und trotzdem regelmäßig künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (Generalklausel)“.

1. Nach welchen Kriterien wird der Kreis der Verwerter ausfindig gemacht?

Um die Unternehmen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zur Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, zu erfassen, wertet die Künstlersozialkasse (KSK) regelmäßig einschlägige Branchenverzeichnisse, Adressenlisten von Verbänden, Veranstaltungskalender, Messekataloge, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie Unternehmensdarstellungen im Internet aus. Sie geht Hinweisen von bereits erfassten Unternehmen und Versicherten nach. Vielfach gewinnt sie bei ihren Betriebsprüfungen Anhaltspunkte für eine Abgabepflicht von noch nicht erfassten Unternehmen. Im Übrigen erhält sie vermehrt Anmeldungen von Unternehmen, die von selbst ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Juni 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Welche Verwerter werden durch die Generalklausel erfasst?

Die „Generalklausel“ des § 24 Abs. 2 KSVG ergänzt den Katalog der in § 24 Abs. 1 KSVG aufgeführten „typischen“ Verwertungsunternehmen wie Verlage, Galerien, Rundfunkanstalten, Konzertdirektionen, Orchester, Werbeagenturen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Von dieser Vorschrift werden vor allem die Unternehmer erfasst, die für die Gestaltung ihrer Produkte (z. B. Porzellan, Tapeten, Möbel, Textilien, Schmuck) oder für Verpackungen Entwürfe von selbständigen Künstlern anfertigen lassen. In Betracht kommen ferner Unternehmer (auch Vereine), die jährlich mehr als zwei Veranstaltungen mit Auftritten von selbständigen Künstlern durchführen und dabei Eintritt erheben.

3. Gibt es Überlegungen, den Bundeszuschuss zur Künstlersozialversicherung weiter abzusenken?

Die Bundesregierung plant keine weitere Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung. Die Höhe des Bundeszuschusses wird ggf. erneut zu erörtern sein, wenn die Ergebnisse einer Überprüfung des Selbstvermarktungsanteils vorliegen, die aufgrund eines Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages erfolgt. Die Überprüfung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2001 abgeschlossen.